

Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Schortens

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schortens am 4. Dezember 1997 folgende Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Schortens beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Für die Ausgabe von Medien aus der Gemeindebücherei sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind alle BenutzerInnen der Gemeindebücherei, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollendet haben.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Entgeltermäßigung

Nachstehend aufgeführte Personen/Einrichtungen zahlen ermäßigte Entgelte:

- a) Schulen, Kindergärten und das Jugendfreizeitheim aus der Gemeinde Schortens sowie der Kindergarten Moorwarfen zahlen kein Entgelt
- b) Inhaber des Sozialpasses zahlen 25 %
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Praktikanten ab dem 19. Lebensjahr zahlen 50 % der in § 2 festgesetzten Entgelte.

Es sind hierzu geeignete schriftliche Nachweise bei Erwerb der Lesekarte vorzulegen.

§ 2

Ausgabe von Medien

- (1) Medien werden nur an InhaberInnen von Lesekarten ausgegeben. Das Entgelt der Lesekarte beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Entrichtung des Entgeltes vollendet haben, 20,00 DM.

Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Schortens

- (2) Das Entgelt für die einmalige Anmietung von Medien beträgt 2,00 DM.
- (3) Die Berechnung der Laufzeit der Jahreslesekarte beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Nutzung ab dem 01.01.1998.

§ 3

Überschreitung von Mietfristen

- (1) Für die Überschreitung von Mietfristen werden Versäumnisentgelte erhoben.
Die Versäumnisentgelte betragen je Medieneinheit und Öffnungstag 0,30 DM.
Die Berechnung erfolgt bei verspäteter Rückgabe ab dem 1. Öffnungstag nach Fristablauf.
- (2) Die Gesamthöhe der Versäumnisentgelte wird je Einheit auf maximal 50,00 DM begrenzt.
- (3) Besonderer Aufforderungen zur Rückgabe von Medieneinheiten bedarf es nicht. Ersatzleistungen für beschädigte oder in Verlust geratene Medieneinheiten sind in der Benutzungsordnung geregelt und bleiben von dieser Entgeltordnung unberührt.

§ 4

Verlust von Lesekarten

Für den Ersatz von verloren gegangenen Lesekarten wird ein Entgelt erhoben von 3,00 DM.

§ 5

Nationaler Leihverkehr

Im deutschen Leihverkehr wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 DM je Medieneinheit erhoben. Voraussetzung ist der Besitz einer Lesekarte.

Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Schortens

§ 6

Vorbestellung von Medien

Vorbestellungen erfolgen gegen Zahlung eines Entgeltes von 1,00 DM.

§ 7

Mahnverfahren

Die Kosten für die durch Verschulden des Mieters notwendig werdenden Mahnverfahren sind vom Mieter oder seinen gesetzlichen Vertretern zu erstatten.

§ 8

Fälligkeiten

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig. Ausnahmen regelt die Leitung der Gemeindebücherei unter Anlegung strenger Beurteilungsmaßstäbe.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Schortens, 4. Dezember 1997

Bürgermeister

Gemeindedirektor